Amt für Bodenmanagement Korbach
- Flurbereinigungsbehörde -

Medebacher Landstraße 27
34497 Korbach

HESSEN

Flurbereinigungsverfahren VF 2121 Willingen-Neerdar Neerdarrenaturierung

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Bömighausen, Eimelrod, Neerdar, Usseln und Welleringhausen die Flurbereinigung angeordnet.
Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 290 ha.
Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist aus der Gebietskarte ersichtlich.

3. Flurbereinigungsbehörde

Für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach.

4. Teilnehmergemeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Willingen-Neerdar Neerdarrenaturierung "

mit Sitz in Willingen-Neerdar, Landkreis Waldeck-Frankenberg.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

34497 Korbach, Medebacher Landstraße 27
Telefon: (05631) 978 – 230
Telefax: (05631) 978 - 450
E-Mail: info.afb-korbach@hvbg.hessen.de

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke; als Nebenbeteiligte insbesondere:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke einschränken.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wege-, Wasser- oder Fischereirechte,
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

8. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Verfahrensgrundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Willingen sowie den Städten Korbach und Medebach öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.
Gleichzeitig ist der Beschluss unter der Internetadresse http://www.hvbg.hessen.de mit dem Link „Aktuelle Flurbereinigungsverfahren" und „AfB Korbach" abrufbar.

Darüber hinaus wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der

Gemeindeverwaltung Willingen, Waldecker Str. 12, 34508 Willingen, der
Stadtverwaltung Korbach, Stechbahn 1, 34497 Korbach und der
Stadtverwaltung Medebach, Oberstr. 28, 59964 Medebach

während der üblichen Dienststunden zwei Wochen lang ausgelegt.

10. Gründe

Die Gemeinde Willingen bemüht sich seit Jahren um die Renaturierung der Fließgewässer in ihrem Gemeindegebiet.

Das Renaturierungskonzept sowie der Bewilligungsbescheid für die Neerdar (Gewässer 3. Ordnung) von Bömighausen bis zur Kreuzung des Gewässers mit der Bundesstraße (B251) zwischen Neerdar und Usseln liegen vor.
Für den angrenzenden Abschnitt von der Bundesstraße bis zur Landesgrenze nach Nordrhein-Westfalen wird das Renaturierungskonzept zur Zeit erarbeitet und ein Förderantrag vorbereitet.

Neben Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers für Fische und sonstige Kleinlebewesen ist zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte auch die Anlage umfangreicher Uferrandstreifen und Trittsteinbiotope vorgesehen. Dies erfordert den Erwerb von Flächen in einer Größenordnung von ca. 30 ha.

In diesem Zusammenhang hat die Waldeckische Domanialverwaltung bereits schriftlich erklärt, dass sie bereit ist eigene Flächen für die Renaturierung bereit zu stellen, falls das Flächenangebot von privaten Grundstückseigentümern nicht ausreichend sein sollte.
Damit stehen bereits jetzt hinreichend Ersatzflächen für die von der Renaturierung betroffenen Grundstückseigentümer bereit.

Da in vielen Teilbereichen meist nur Teilflächen bestehender Grundstücke für die Renaturierung der Neerdar benötigt werden, sind umfangreiche bodenordnende Maßnahmen zur Realisierung notwendig. Dadurch können die durch die Renaturierung der Neerdar entstehenden Landnutzungskonflikte aufgelöst werden.

Das Auflösen der entstehenden Landnutzungskonflikte sowie die Bereitstellung von Ersatzflächen liegen auch im wohlverstandenen objektiven Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer.

Um die Renaturierung der Neerdar in einem ganzheitlich orientierten Bodenordnungsverfahren zu koordinieren sowie einfach und kostensparend unter Abwägung der berechtigten Interessen aller von dem Projekt Betroffenen zu realisieren und die dabei auftretenden Landnutzungskonflikte aufzulösen, wird aus Gründen der Landentwicklung sowie aus Gründen der allgemeinen Landeskultur - insbesondere zur naturnahen Entwicklung von Gewässern - ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 FlurbG eingeleitet.

Die einbezogenen Waldflächen werden allein aus vermessungstechnischen Gründen mit in das Verfahren einbezogen, um die Verfahrensgrenze einfach und kostengünstig herstellen und ggfls. vermarken zu können.

Der Zweck dieses Flurbereinigungsverfahrens kann nur durch Einbeziehung der in dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) bezeichneten Grundstücke erreicht werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt.

Die nach § 5 FlurbG zu beteiligenden Stellen haben gegen die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens keine Bedenken erhoben.

Durch die Umsetzung des Renaturierungskonzepts in diesem Flurbereinigungsverfahren entstehen den betroffenen Grundstückseigentümern keine Kosten.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Bodenmanagement Korbach, – Flurbereinigungsbehörde –, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, – Obere Flurbereinigungsbehörde –, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden gewahrt.
Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Korbach, den 10.05.2013

AMT FÜR BODENMANAGEMENT KORBACH
(Siegel)

(Mause, Amtsleiter)

Anlage 1

Flurstücke im Verfahren

Willingen-Neerdar

Neerdarrenaturierung

Gemeinde Willingen (Upland)

Gemarkung Bömighausen

Flur	1	1/1, 7, 10/2, 12/1, 13/3, 16/1, 22/3, 22/4, 37/4, 38/4, 38/7, 38/8, 38/10, 38/11, 40/3, 47/1, 49/17, 50/1, 55/1, 55/3, 57/4, 57/6, 78/8, 84/56, 90/14
Flur	4	4/2, 7/1, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 12/1, 13/1, 14, 15/1, 15/2, 17/5, 18, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 21
Flur	5	3, 4, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 7, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 8/13, 8/14, 8/15, 8/16, 8/17, 8/18, 8/19, 8/20, 8/21, 8/22, 8/23, 8/24, 10, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 27/2, 27/9, 28, 29/12, 33/9, 34/9, 35/9, 36/8, 37/8, 38/3, 39/3, 40/7
Flur	6	1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 14, 15/1, 16/1, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26/1, 27, 28, 29, 30, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 31/6, 31/7, 31/8, 32, 34/1, 35/1, 36, 37, 38/21, 39/21
Flur	7	2/1, 3, 4/3, 4/4, 5, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 8, 9/2, 9/3, 9/4, 10, 15/1, 16, 17/1, 18, 19/14, 21, 22, 23, 28, 29, 32/7, 33/7
Flur	10	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 8, 9, 10/1, 10/2, 13/7, 13/8, 14/2, 14/3, 14/4, 15, 16/2, 16/3, 17/1, 17/4, 17/5, 17/6, 18/1, 19/2, 20/14, 20/15, 21, 29/7, 29/8, 30/1, 32/1, 33, 34, 40/3, 40/4, 40/5, 41, 53/12

Gemarkung Eimelrod

Flur	15	1, 2, 3, 4, 5, 7/1, 8, 9/1, 12, 13, 14/1, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17/1, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 52/2, 66, 67, 68, 69/1, 69/2, 70/3, 70/6, 71/1, 85, 86, 87, 88, 89, 90/1, 91, 92, 97/25, 98/25, 100/10,
Flur	16	49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57/1, 59, 84, 85, 86, 87, 91, 92, 93, 94,

Gemarkung Neerdar

Flur	1	3/1, 5, 8, 10/3, 11/6, 11/7, 11/8, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 16/2, 17, 18/1, 19/1, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 68, 69/4, 78, 82/9, 106/11
Flur	2	gesamte Flur
Flur	3	14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 25, 26, 27, 34, 35/2, 36, 37, 38, 41/13, 42/13, 43/20, 44/20

Flur	4	45/22
Flur	5	1, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13/2, 14/1, 15/1, 16/1, 17, 18, 20/1, 22/3, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/3, 33/3, 34/3, 36/3
Flur	10	1/1, 1/2, 2, 4/2, 4/3, 5, 6, 9, 10, 11/1, 11/2, 12, 13/24, 14/5, 15, 16, 18, 19, 20/1, 21/1, 22/4
Flur	11	1/5, 1/6, 3, 4/1, 14/8, 15
Flur	15	7/1, 9, 10/1, 11, 12/2, 12/3, 17, 18/2, 19, 20, 21, 22/13, 23/13
Flur	17	5

Gemarkung Usseln

Flur	35	1/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 7, 9, 10/2, 10/3, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/1, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24, 25, 26, 27, 29/1, 30/1, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44/23
Flur	36	4, 5, 6, 13/1, 13/2, 14/2, 14/3, 15, 18/1, 22, 23/2, 24
Flur	37	2/1, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15/2, 16/2, 16/3, 16/4, 17/1, 17/2, 18/1, 18/3, 19/2, 20, 21/1, 22, 23, 24/20, 24/24, 24/34, 24/35, 24/39, 24/40, 24/41, 24/43, 24/44, 24/46, 24/47, 24/49, 27, 29, 37/3, 38/2, 39, 40, 57/15, 58/16, 59/16

Gemarkung Welleringhausen

Flur	3	1, 2, 3, 4, 6/1, 8/1, 9/1, 10/1, 11/1, 12, 13, 14/1, 15, 16/2, 16/3, 17/1, 20/2, 108/5, 109, 141, 142, 143, 144, 145/1